

## Informationsbrief

September 2021

### Inhalt

- 1 Übertragung des Kinderfreibetrags und des BEA-Freibetrags
- 2 Steuerliche Hilfsmaßnahmen für die Opfer der Hochwasserkatastrophe
- 3 Privates Veräußerungsgeschäft: Verkauf einer selbst genutzten Wohnung einschließlich eines häuslichen Arbeitszimmers
- 4 Zahlungen der Krankenkassen als Beitragsrückerstattung
- 5 Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs bei „ständiger“ Bereitschaft als geldwerter Vorteil?
- 6 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Fr. 10.09. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	13.09.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.09.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13.09.
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	13.09.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Übertragung des Kinderfreibetrags und des BEA-Freibetrags

Eltern, die zusammen veranlagt werden, erhalten für jedes steuerlich anzuerkennende Kind einen Kinderfreibetrag in Höhe von (seit 2021) 5.460 Euro sowie einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) des Kindes in Höhe von 2.928 Euro, wenn die steuerliche Entlastung höher ist als das Kindergeld. Werden die Eltern nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, erhält jeder Elternteil grundsätzlich die Hälfte der Freibeträge (siehe § 32 Abs. 6 EStG).

Kommt allerdings bei **getrennt lebenden** oder geschiedenen Eltern ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind **nicht im Wesentlichen** (d. h. zu weniger als 75 %) <sup>4</sup> nach, kann der andere Elternteil beantragen, dass der (hälftige) **Kinderfreibetrag** auf ihn übertragen wird.

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des (hälftigen) Freibetrags für den **Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** (BEA).<sup>5</sup>

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Für den abgelaufenen Monat.  
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Vgl. R 32.13 Abs. 2 EStR.

5 Diese bislang schon geltende Praxis ist jetzt gesetzlich geregelt worden (siehe § 32 Abs. 6 Satz 6 letzter Halbsatz EStG i. d. F. des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes – BGBl 2021 I S. 1259).